



LR

Ra. 2
3.



N. 20.

Königliches



Preussisches

RESCRIPTUM

DECLARATORIUM,

Wegen

Abführung

Der

PROCESSE.

B E N D T N.

Zu finden bey Christoph Gottlieb NICOLAI.

1 7 1 9.



Rechtliches

Rechtliches



RESERVIUM

DECLARATIO
RUM

1719

Verordnung

in

PROCESSE

1719

In dem bey dem Reichs Collegio N. Col. VI.





On GOTTes Gnaden Friede
rich Wilhelm König in Preus-
sen, Marggraff zu Branden-
burg, des Heil. Röm. Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst
x. x.

Unsren gnädigen Gruß zuvor/ Würdiger/ Wohlge-
bohrne/ Beste und Hochgelahrte Räte/ liebe ge-
treue. Nachdem wir in Erfahrung kommen/ daß
dasjenige/ so Wir in Unserer Constitution, wegen
Abkürzung der Processse, und sonderlich S. I. wegen des
Mündlichen Verfahrens so heilsamlich verordnet/ fast in
keinem Stücke/ der Gebühr nach/ beobachtet werde/ indem die
Advocati, wie die nachgesehene Protocolla an den Tag legen/
die Sachen nicht gehörig ad Protocollum gegeben/ sondern

- 1) Mit Hindansetzung Unserer Constitution, den Satz/ es
sey Justificatio oder Exceptio &c. in Termino, welchen Un-
sere hiezu ins besondere verordnete Räte angefüget über-
geben/ und unnöthiger Weise vor die Gebühr abschreiben/
die Abschrift/ an statt des Originals,
- 2) Dem gegenseitigen Advocato ad excipiendum commu-
niciren lassen/ der dann
- 3) Gleichsahm nach seinem Gefallen in 8. oder 14. Tagen/
auch wohl in ertlichen Monathen erst/ solche nicht münd-
lich/ wie Wir verordnet/ in die Feder ad Protocollum ge-
geben/ sondern abermahls seinen Satz zum Abschreiben
präsentiret:
- 4) Daß Advocati ohne Unterscheid/ fast alle Sätze wieder
ihren über die Constitution geleisteten Eyd so weitläuff-
tig gemacht/ daß dadurch der protocollirende Rath fast
über

über jeden Satz einen halben/ ja ganzen Tag/ und noch
mehrere Zeit zubringen müssen/ so daß/ da nicht/ wie Unsere
allergnädigste Intention ist/ sofort excipiret/ und weiter
verfahren worden/ fast jeder Vortrag mit 2. 3. bis 4. Thl.
bezahlet werden müssen:

- 5) Sind Advocati, welche den Vortrag anhören/ und
in continenti darauf antworten sollen/ ungeschueet
ausgeblieben/ oder haben auch ihre Sätze entweder durch
andere/ welche Wir zu höheren Bedienungen employ-
ret/ oder durch solche/ die gar nicht recipiret/ verfertigen/
ja/ durch noch andere vor absonderliche Gebühr vortra-
gen/ und also nach ihren Köpffen/ an statt des Mündli-
chen protocollirens/ einen kostbaren schriftlichen Pro-
cess, umb nur daß Werck verdrüsslich und denen Clienten
schwer zu machen/ formiren lassen/ ohne/ daß die Officiales
Fisci hierauff die geringste Acht gehabt.

Diesem verderblichen Unheil nun mit desto mehrerem Nach-
druck vorzukommen/ so befehlen Wir euch hiemit gnädigst/
daß ihr

- 1) Alle und jede/ welche die Constitution noch nicht beschwo-
ren/ ohne Zeit Verlust dazu anhaltet/
- 2) Euren Pflichten nach über diese Unsere Constitution bey
Vermeidung Unserer Ungnade accurat haltet/ und des-
sen Officialibus Fisci Weisung thuet/ daß Sie hiebey
ihre Pflicht besser/ als bisher geschehen/ künfftig observi-
ren sollen;
- 3) Daß/ was das Mündliche Verfahren ins besondere
betrifft/ ihr denen Advocatis bey Straffe 25. Thlr. vor die
erste Contravention ex propriis zu erlegen/ 50. Thlr. bey
der anderen/ und bey gänglicher remotion bey der Dritten
in Unserem höchsten Rahmen anzudeuten/ sich deshalb
schlechterdinges nach dem r^{em} 8. Unserer Constitution zu
achten/ alles und jedes/ nach der daselbst gegebenen Vor-
schrift/ so/ als in prima instantia bey summarischen Ver-
hören in Unserem Cammer-Gerichte gebräuchlich ist/ und
geschehen muß/ kurtz deutlich/ und nur das zur Sachen
dienliche vorzustellen.

4) Daß/

- 4) Daß/ so wohl Appellant und Appellatus in secunda, als Deducens und Deduct, oder Implorant und Implorat in tertia Instancia in denen zum mündlichen Verfahren ange- setzten Terminen sich beyderseits stellen / und entweder so fort auf den Vortrag / oder wann die propositio, ob sie gleich Constitutions-mäßig eingerichtet / dennoch einen halben Tag consumirte, entweder den folgenden oder einen anderen Tag / welchen das Cammer-Gericht auf Mündliche Vorstellung des protocollirenden Raths nach Beschaffenheit der Sachen determiniren wird / vom Munde aus in die Feder zu antworten und usque ad Conclusionem in Causa zu continuiren. Da aber
- 5) Advocatus Causæ unpäßlichkeit halber oder ex alia Causa sonica den Terminum in Person nicht besuchen könnte / so soll ihm nachgelassen seyn / einen anderen tempestive zu substituiren: sollte er aber weder selbst / noch per substitutum sich stellen / ohne daß er die angegebene Ehehaft- ten bescheinigen könnte / muß er als ein Contravenent Unserer Constitution, dem Fisco die obangedeutete Straffe so fort erlegen / und dazu von euch angehalten werden / und soll
- 6) Kein Advocat bey Straffe der remotion oder einer anderen empfindlichen Leibes-Straffe / er nehme jemanden mit zu Hülffe oder nicht / befuget seyn vor das ganze Protocol, es sey so groß es immer wolle / von denen Clienten mehr / als 2.3. bis 4. Thlr. aufs höchste / wann nemlich / respectu des letzteren Quanti, die Sache länger als einen Tag dauere / fordern / in Ansehung mehr kleine als grosse Prozesse seyn / auch daß die ersteren denen letzteren zu Hülffe kommen / und daß die Extensiones der Advocatorum zum öf- tern ex Malicia oder propter interesse geschehen / und daß Wir
- 7) Unseren Zweck wegen Verkürzung der Prozesse in secunda & ulteriori Instancia desto eher erreichen / und Advocati Causæ desto weniger Ursache haben mögen / darinnen mit weitläufftigem proponiren und Beantwortung sich auf- zuhalten / und die Protocolla ohne Noth zu vergrößern / so wollen und verordnen Wir hiemit allergnädigst und ernst- lich

lich/ daß wegen der/ hiesigen Urths/ so vielen Gerichten
hinführo nach arbitirung eines jeden judicii diejenige
Sachen/ welche in vielen Puncten bestehen und ein ge-
naues Einschen vieler Documenten erfordern/ auch hie-
bevor solcher Ursachen wegen loco oralis propositionis ex-
trajudicialiter ad Acta gebracht/ von 8. Tagen zu 8. Ta-
gen vom Munde aus in die Feder ohne prorogation, wann
selbige nicht aus erheblichen Ursachen zu verstaften/ ge-
geben werden sollen. Es muß aber ein jedes so wohl
hohes als niedriges Iudicium hiesiges Urths bey Unse-
rer höchsten Ungnade keine Sachen/ welche unumgäng-
lich bey Mündlichen Verhören/ durch das Collegium an
denen ordinairen Gerichts Tügen abgethan werden kön-
nen/ connivendo oder daß man denen Advocaten schlech-
ter dinges Glauben gebe/ wann Sie dergleichen/ als
weitläufige und wichtige Sachen angeben/ dahin ver-
weisen.

Damit aber stante processu durch Untersuchung/ ob dieser
oder jener Patronus Cause der Constitution zuwieder gele-
bet habe/ die Sache nicht aufgehalten werde/ so wollen
Wir

3) Daß allemahl bey transmission der Acten judex extraneus,
auch welcher sonst über das gehaltene Protocollum die
sententz abzufassen hatt/ in der Urthels Frage erinnert
werden solle/ in sententionando genau darauf mit zu re-
flektiren/ ob und auf was Urth entweder in non conjun-
ctim comparando oder in non ex tempore excipiendo,
oder in allegirung unnützer und zur Sache nicht dienli-
chen Weitläufigkeiten und recoctorum, auch so gar inseri-
rung ins Protocoll derer bey denen Acten schon befindli-
chen Urtheln oder Abscheiden/ ingleichen/ daß die An-
meldung der weitläufigen Sachen unrichtig befunden/
und die prorogationes erschlichen/ der Constitution zu
wieder gelebet worden/ und die Contravenienten in die
obertwehnte Straffe zu condemniren: zu welchem Ende
denn jedesmahl die Constitution und diese Verordnung in
Copia, zu übersenden ist. Wornach ihr euch Gehorsamst
zu

zu achten / und diese Unsere allergnädigste Willens: Meinung / nach geschehener Publication, an eurem Orte auch allen und jeden judicis subalternis bekand zu machen / damit sich niemand mit der Unwissenheit einschuldigen könne; Darann geschiehet Unser allergnädigster Wille und Wir seynd Euch mit Gnaden gewogen / Gegeben zu Berlin den 17^{ten} May 1719.

Fr. Wilhelm



Algen.

Denen Würdigem, Wohlgebohrnen, Besten
und Hochgelahrten, Unseren Lieben Getreuen /
Unseren zum Hoff- und Cammer Bericht verordneten
Præsidenten und Rätthen.

mir an die ...
...
...

11. 5. 18.



11. 5. 18.

...
...
...



Ko 140

40

ko 78

Ant.

N. 20.

Königliches



Preussisches

SCRIPTUM

CLARATO-
RIUM,

Wegen

Abklärung

Der

PROCESSE.

SENZU,

Christoph Gottlieb NICOLAI,

1719.

